

Sachverhalte

Fall 1 Banksy (Urheberrecht)

„Graffiti-Künstler“ Banksy (B) hat es mittlerweile zu großer Berühmtheit gebracht. Seine Kunstwerke erfreuen sich großer Beliebtheit und erzielen beachtliche Preise. Als aber Hauseigentümer Erwin Eiche (E) sich mit einem der Kunstwerke von B „beglückt“ sieht, ist er empört. Er will die „Verunstaltung“ beseitigen. Er verweist darauf, dass er doch sogar extra noch ein Schild mit der Aufschrift *Graffiti is a crime* angebracht habe. Jedenfalls gefalle ihm das Bild nicht. Er will, dass zumindest eines der abgebildeten Kinder ein Mädchen ist. Da er sich selbst als künstlerisch versiert ansieht, will er das Bild zumindest auf diese Weise „ummalen“. Auch stößt sich E daran, dass B sein Haus mit dem Graffito vom gegenüberliegenden Bürgersteig fotografiert hat und diese Fotografien teuer verkauft. Er findet, er ist an diesem Erlös zu beteiligen. Schließlich sei es „seine“ Hauswand, die hier kommerziell verwertet werde. Vielleicht, so denkt er sich, könnte er aber auch einfach den Teil der Hauswand auf dem das Kunstwerk ist „herauslösen“ und selbst verkaufen. Dies ist zwar recht aufwändig, da ein echter „Banksy“ aber beachtliche Erlöse erzielt, wäre dies zu im Ergebnis vielleicht ein guter Deal.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2 Der Seewolf (Urheberrecht)

Die T-GmbH verfilmt im Jahr 1970 den Roman „Der Seewolf“ von Jack London (1876-1916). Am 31.10.1970 schaltet sie im Titelschutzanzeiger eine Anzeige, in der die Bezeichnungen „Der Seewolf“ und „Seewolf“ für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische Medien in Anspruch genommen werden. Der Film wird im Februar 1971 zum ersten Mal im Fernsehen ausgestrahlt und seither unter anderem auf VHS und DVD vertrieben. Im Jahr 2007 entschließt sich die X-AG, den Roman ebenfalls zu verfilmen und unter dem Titel „Der Seewolf“ auszustrahlen. Die T-GmbH ist damit nicht einverstanden und verlangt von der X-AG Unterlassung.

Zu Recht?

Fall 3 Der Link (Urheberrecht)

Kurt Klug (K) betreibt einen kleinen Verlag. Er hat sich auf die Herausgabe kostenloser Regionalzeitungen spezialisiert. Ihn ärgert, dass die Suchmaschine Tracer (T) kurze Sätze von Artikeln, die im Wochenmagazin „MunichLife“ erscheinen und zugleich online abrufbar sind, auf der Website von T bei entsprechender Suche angezeigt werden. So geschieht dies auch im Fall eines Artikels mit der Überschrift „Der nahe Osten rückt näher“. T zeigt nicht nur die Überschrift wörtlich an, sondern verlinkt auch auf die Website des K. K verlangt von T eine angemessene Lizenzgebühr.

Zu Recht?

Fall 4 Das Plagiat (Urheberrecht)

Die Doktorandin Stefanie Staiber (S) erhofft sich von einer Promotion, vor allem aber von der damit verbundenen Titelführungsbefugnis des „Dr. jur.“ hohe gesellschaftliche Anerkennung. Die Mühen, die mit dem Anfertigen einer Doktorarbeit verbunden sind, scheut sie freilich. Daher erleichtert sie sich die Arbeit dadurch, dass sie verschiedene, thematisch einschlägige, aber in ausländischen Fachzeitschriften erschienene Ausätze kurzerhand übersetzt und für ihre eigene Arbeit verwendet. Das Vorhaben gelingt. Nur ein Jahr nach Promotionsbeginn wird S mit Auszeichnung promoviert.

Nachdem sie sich schon mehrere Jahre mit „Frau Dr.“ anreden lassen hat, bemerkt ein englischer Professor auf einem Forschungsaufenthalt in Deutschland, dass einer seiner Aufsätze in der Doktorarbeit der S im Grunde vollständig übernommen wurde. Einen Hinweis auf das Original sucht er in der Arbeit vergeblich. Weitere Nachforschungen offenbaren schließlich das ganze Ausmaß des „Wissenschaftsbetrugs“.

Als die Fakultät von der Sache erfährt, ist sie sehr empört und fragt, welche Möglichkeiten bestehen, um gegen S vorzugehen.

Beraten Sie die Fakultät vor allem im Hinblick auf das Urheberrecht!

Abwandlung

Der Doktorand Karl Klein (K) hat von diesem Fall aus der Presse erfahren und will es besser machen. Doch auch er hat keine Lust, Monate in Bibliotheken zu verbringen. Statt nun aber platt abzuschreiben, wendet er sich an das „wissenschaftlichen Beratungsunternehmen“ F-Consulting GmbH. Für ein stattliches Honorar schreibt die bei der F-Consulting GmbH angestellte Dr. Dr. Gerda Gelehrt das Manuskript. Auch G wird schließlich erfolgreich promoviert. Da sich nun aber diese Doktorarbeit als „großer Wurf“ erweist und in der Literatur mit höchstem Lob überschüttet wird, fragt sich G, ob sie doch noch als Urheberin genannt werden kann.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 5 Heimkino (Urheberrecht)

Student S ist chronisch knapp bei Kasse und muss – da die monatliche BAFöG-Zahlung noch nicht auf seinem Konto eingegangen ist – notgedrungen auf einen schon länger geplanten Kino-Besuch verzichten. Nachdem er von einem Freund erfahren hat, man könne sich aktuelle Kinofilme auch im Internet ansehen, entdeckt er eines Abends nach kurzer Internet-Recherche die Webseite XY.to, auf der man Video-Material kostenlos mittels Streaming (d.h. unmittelbar und ohne vorhergehenden vollständigen Download) ansehen kann. S ist von der Webseite, über die die neuesten Kinofilme (teilweise sogar noch vor dem offiziellen Kinostart) abrufbar sind, begeistert. Da es dem S – nicht zuletzt aufgrund der einschüchternden Werbekampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“ – etwas komisch vorkommt, dass für das Betrachten hochaktueller Filme keine zusätzlichen Kosten entstehen, er aber gleichwohl nicht auf das Angebot verzichten möchte, beschließt er, „auf Nummer sicher“ zu gehen. Mit seinem Laptop stellt S daher eine Verbindung zum WLAN-Anschluss seines Mitbewohners Eugen Eiche (E) her, und sieht sich auf diese Weise den zweistündigen Kinofilm „Das B-Team“ (der eigentlich erst in der kommenden Woche internationale Premiere feiern sollte) an. Zu Beginn des Filmes wird eine kleine Fußzeile eingeblendet, aus der sich ergibt, dass es sich bei der auf XY.to zugänglichen Fassung des Filmes um eine Vorab-Version handelt, die ausschließlich ausgewählten Journalisten, nicht aber der Öffentlichkeit, zugänglich sein soll. S fragt sich, ob er sich

strafbar gemacht hat, während E überlegt, ob er die Kosten seines Rechtsanwalts, der ihn mit Blick auf eine Abmahnung beraten hat, erstattet bekommen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 6 Digitale Musik (Urheberrecht)

Martin (M) liebt Musik. Während er in seiner Studentenzeit stets die aktuellsten CDs erworben hatte, kauft er seine Lieblingslieder mittlerweile auf Musikplattformen. Dies hat viele Vorteile: Er spart den Weg in den Plattenladen, kann die Lieder bequem Probe hören und innerhalb kürzester Zeit kann er sich die Lieder seiner Wahl auf seinen Rechner herunterladen. Nicht nur der Kauf erfolgt also online, sondern auch die Lieferung. Mittlerweile hat aber M einen ganz neuen Weg des Musikkonsums entdeckt. Statt neue Lieder zu kaufen, kann er sich dank seiner neuen Flatrate in eine Plattform einloggen, auf der er sämtliche Lieder von jedem Ort zu jeder Zeit anhören kann. Er fragt sich nun, ob er seine alten Lieder verkaufen kann (zumal er sich etwas in finanziellen Schwierigkeiten befindet). In den AGBs der Online-Musikplattform (O) finden sich Hinweise zu Lizenzeinräumungen und deren Unübertragbarkeit. Verbraucherverband (V) mahnt O ab und verlangt Aufwendungsersatz.

Wie ist die Rechtslage?

Zusatzfrage

Steht M ein Widerrufsrecht zu?